

HEIMATVEREIN HERZOGENAURACH

- SATZUNG -

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Herzogenaaurach, Verein für Heimatschutz und Heimatpflege e. V.“ mit dem Sitz in Herzogenaaurach und ist unter der Nummer VR 667 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erlangen eingetragen.
2. Die Satzung vom 23.01.1983 wird durch den Beschluss der Mitgliederhauptversammlung am nach Genehmigung durch das Registergericht aufgehoben und durch die Neufassung vom ersetzt.
3. Der Heimatverein ist Nachfolger des 1906 gegründeten „Heimat- und Verschönerungsvereins“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Zweck** des Vereins ist alle Zweige der Heimat- und Volkskunde und des Heimatschutzes zu pflegen und zu fördern.
Der Verwirklichung dieses gemeinnützigen Zieles dienen alle Veranstaltungen des Vereins, insbesondere Zusammenkünfte, Vorträge, Wanderungen, Studienfahrten, Veröffentlichungen usw. .
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vereinsvermögen

Entwurf 22.04.2022

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzogenaurach mit den Auflagen, es gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Zwecken zuzuführen, die dem bisherigen Vereinsziel entsprechen.
Vereinsakten und Sammlungen sind dem Stadtarchiv Herzogenaurach zu überlassen

II. Mitgliedschaft

§ 3 Aufnahme

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichen Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist zusätzlich das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

2. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden ausschließlich von der Vorstandschaft vorgeschlagen und in der Hauptversammlung durch Abstimmung bestätigt.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds – bei juristischen Personen mit deren Erlöschen
- b) durch Austritt aus dem Verein. - Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahrs zulässig. Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 01.Dezember mitgeteilt werden.

c) Ausschluss

Mitglieder, die den Zielen und dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, oder die den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr schulden, können durch die Vorstandschaft mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels Zustellung bekannt zu geben. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederhauptversammlung

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Entwurf 22.04.2022

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied darf alle Einrichtungen des Vereins benützen, ohne dadurch Anspruch auf Vermögensteile des Vereins zu erwerben.

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt wird. Mahnkosten gehen zu Lasten des säumigen Mitglieds. Die Rechte des Mitglieds beginnen mit der Entrichtung des ersten Beitrags. Bei Eintritt während des Geschäftsjahrs ist der volle Jahresbeitrag fällig.

III. Die Vereinsleitung

§ 6 Organe des Heimatvereins

Die Organe des Heimatvereins sind:

- a) die Mitglieder-Hauptversammlung,
- b) die Vorstandschaft,

§ 7 Mitgliederhauptversammlung und Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist alsbald nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt

2. Jede Mitgliederhauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in den örtlichen Medien und im Internet unter www.heimatverein-herzogenaurach.de , mindestens 14 Tage vorher einzuberufen. In notwendigen Ausnahmefällen kann eine Mitgliederhauptversammlung bzw. eine Mitgliederversammlung auch virtuell durchgeführt werden.

3. Anträge für die Mitgliederhauptversammlung oder Mitgliederversammlungen müssen spätestens drei Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung gilt die Reihenfolge der gewählten Vertreter. Sollten alle 3 nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern gewählt. Bei Abwesenheit des Schriftführers wird der Vertreter ebenfalls durch die anwesenden Mitglieder bestimmt.
5. **Befugnisse der Mitgliederhauptversammlung:**
Sie wählt die Vorstandschaft sowie zwei Rechnungsprüfer auf zwei Jahre in geheimer Abstimmung. Sofern alle anwesenden, wahlberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann die Wahl auch per Aklamation erfolgen.
6. Die Mitgliederhauptversammlung nimmt die Jahres-, Tätigkeits- und Kassenberichte entgegen, erteilt der Vorstandschaft Entlastung, entscheidet über Ehrenmitgliedschaften, beschließt über Anträge und Satzungsänderungen. Entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds im Widerspruchsfall.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederhauptversammlung oder Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung / Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
9. Über die Mitgliederhauptversammlung / Mitgliederversammlung (Beschlüsse) ist eine Niederschrift (Protokoll) zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. , dem 2. und dem 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens einem Beisitzer. In die Vorstandschaft können nur Mitglieder des Heimatvereins gewählt werden.
2. .Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der 2. oder 3. Vorsitzende bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu dessen Vertretung berechtigt.
3. Die Vorstandschaft ist für 2 Jahre gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine neue ordnungsgemäß bestellt ist und sich konstituiert hat. Längstens 4 Wochen nach der Wahl.
4. Die Vorstandschaft ist bei ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
5. Die Vorstandschaft kann für bestimmte Aufgaben, zeitlich begrenzt, Arbeitsgruppen bzw. Ausschüsse einrichten. Sie sind weisungsgebunden und dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig.

V. Auflösung

- § 9**
1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
 2. Den Liquidator bestimmt die Auflösungsversammlung.

VI. Personenbezogene Daten

§ 10 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

VI. Tag der Errichtung der Satzungsneufassung

§ 10 Die Satzungsneufassung wurde am in der Mitgliederhauptversammlung beschlossen

Herzogenaurach ,den

.....

Stephan Wirth - Versammlungsleiter

Herzogenaurach, den

.....

Günter Ohr – Schriftführer